Richtlinie für die Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen in der Stadt Laatzen

1. Die Stadt Laatzen erteilt für das Aufstellen von Containern für die Sammlung von Altkleidern/Schuhen im öffentlichen Straßenraum Erlaubnisse in Anwendung der Sondernutzungssatzung der Stadt Laatzen i. V. m. dem Nds. Straßengesetz. Der Abschluss von Verträgen erfolgt grundsätzlich nicht.

2. Die Erlaubnisse werden grundsätzlich befristet auf 3 Jahre erteilt.

3. Erlaubnisse ergehen an höchstens 2 Antragsteller/innen, die sich die Standorte grundsätzlich zu gleichen Teilen aufteilen.

4. Haben mehr als zwei Antragsteller/innen Erlaubnisse beantragt, entscheidet das Los. In diesem Fall werden - soweit vorhanden - zwei weitere Antragsteller/innen ausgelost, die im Fall des Ausscheidens einer oder beider Aufsteller/innen nachrücken.

5. Es werden Erlaubnisse für höchstens 20 (Anm. zz. 16) Standorte im Stadtgebiet mit insgesamt höchstens 40 (Anm. zz. 33) Containern erteilt. Diese Standorte liegen grundsätzlich an bzw. innerhalb umzäunter Wertstoffsammelplätze.

6. Die Aufstellung von Containern auf Grünflächen und in Grünanlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Erlaubnisse dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung für das Straßen- und Ortsbild entsteht. Eine Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege entgegenstehen.

8. Die Container sollen nicht höher als 1,75m sein und sollen die Farbe Silber/Silbergrau haben.

9. Die berechtigten Aufsteller/innen werden verpflichtet, auf den Containern ihre volle Firmenbezeichnung mit Sitz und Telefonnummer anzugeben.

10. Diese Richtlinie tritt am 15.04.2011 in Kraft